

Arbeitsanweisung Reinigung und Desinfektion in Verwaltungsgebäuden:

1. Desinfektion im Zutrittsbereich

Desinfektionspflichtig sind

zwei- bis dreimal täglich alle **unmittelbaren Handkontaktflächen** wie Türklinken, Lichtschalter, Fensterklinken, ggf. Armaturen an einem Handwaschbecken und das Becken selbst,

ferner **mindestens einmal täglich** die Tischflächen an der Rezeption, die Oberflächen der Ablagen (für Gerätschaften, Papiere usw.), die Sitzflächen und Stuhllehnen im Wartebereich, Kleiderhaken, Schranktüren und -griffe sowie die Außenflächen der Eimer, in denen Mülltüten zum Abwerfen von Taschentüchern und Papiermüll etc. eingespannt sind. Auch die Tastaturen von PC und Mobiltelefonen sowie Telefonhörer und Tasten werden desinfiziert.

2. Desinfektion in Sanitärräumen und Nassbereichen

- Desinfiziert werden hier zweimal täglich die Toilettensitze, Deckel, Spülgriffe, Waschbecken und Umgebung (Spritzflächen), Armaturen, Außenflächen der Seifenspender und Abwurfeimer sowie die Türgriffe. Desinfektion der Klosettbecken, Abflussrinnen und Siphons ist unnötig.
- Der Boden wird nur bei sichtbarer Verunreinigung mit Speichel, Blut o. ä. desinfiziert; ansonsten genügt die tägliche Reinigung mit Allzweckreiniger.
- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind Keimüberträger und dürfen nicht verwendet werden. Auch Warmlufttrockner und Textilhandtuch-Spenderrollen sollten nicht genutzt werden. Stattdessen werden nur Einwegpapierhandtücher benutzt.

3. Desinfektion in Arbeits- und Büroräumen

- Alle von vielen Personen wechselnd benutzten **Kontaktflächen** sind zwei- bis dreimal täglich einer Wischdesinfektion zu unterziehen (z.B.: Waschbecken, Armaturen, Türgriffe, Fensterklinken, Lichtschalter).
- **Boden** einmal täglich feucht reinigen (mit Wischpflegemittel o. ä.). Die Wischmopps für die Bodenreinigung sind desinfizierend zu waschen. Textile Fußbodenbeläge werden täglich gesaugt. Eine Vorbehandlung mit desinfizierendem Teppichschaum ist nur bei entsprechender Verunreinigung nötig.
- **Arbeitsflächen** in Büros müssen nur desinfiziert werden, wenn sie mit kontaminationsverdächtigem Material verunreinigt wurden (gebrauchte Taschentücher usw.).

4. Räume von infizierten Personen

Sind Arbeitsplätze zu behandeln, bei deren Nutzern eine **Coronainfektion (Covid 19)** aufgetreten ist, so werden

Arbeitsflächen, Ablagekörbe, Tastaturen von PC und Telefon, Telefonhörer, Schranktür- und Schubladengriffe, kunststoffbespannte Sitzflächen und Stuhllehnen, Kleiderhaken und -bügel sowie Griffkanten der Abfallkörbe wischdesinfiziert.